



Städtische Kulturförderung für „kulturschaffende Vereine“ in Erwitte
in der Beschlussfassung zur Sitzung des
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit am 25. Mai 2023

„Durch die Kulturförderung sollen Einrichtungen, Programme und Maßnahmen unterstützt werden, die geeignet sind, auch Menschen zu erreichen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder aufgrund einer Behinderung bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maß am kulturellen Leben teilhaben können. Dabei soll die kulturelle Interaktion zwischen Bevölkerungsgruppen verschiedener Ethnien, Religionen oder Weltanschauungen gefördert und weiterentwickelt werden“

(§ 5 Abs. 3 Kulturförderungsgesetz NRW)

I. Handlungs- und Förderziele

Für die Förderung von kulturschaffenden Vereinen der Stadt Erwitte wurden erstmalig im Haushaltplan 2022 finanzielle Mittel bereitgestellt. Mit diesen Mitteln sollen Vereine und Kulturinitiativen unterstützt werden, die den kulturellen Rahmen unserer Gesellschaft bilden. Hierzu wird eine jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzusetzende Summe freigegeben, um gezielt diesen Bereich zu stärken und Projekte zweckgebunden zu fördern. Die Summe orientiert sich an der Zuwendung für den Stadtsportverband Erwitte für die Sportförderung. Die Zukunftsfähigkeit von kulturschaffenden Vereinen soll auf diese Weise unterstützt werden. Mit diesem Aufruf erhalten die entsprechenden Vereine und Kulturinitiativen die Möglichkeit, Anträge zu stellen und so kulturfördernde Maßnahmen oder Projekte zu verwirklichen. Diese Richtlinie bildet den fördertechnischen Handlungsrahmen der Stadt Erwitte neben den bereits vorhandenen eigenen städtischen Kulturaktivitäten wie der Musikschule und der Volkshochschule.

II. Finanzvolumen

Das Finanzvolumen ergibt sich aus der im Haushaltsplan für das jeweilige Jahr festgelegte Summe (siehe Produkt 04-10019 Kulturförderung).

III. Antragsberechtigte und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind nach § 6 Kulturfördergesetz NRW alle kulturschaffenden Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Erwitte. Antragsteller können bürgerschaftlich organisierte Personen, eingetragene Vereine, Kulturinitiativen oder Einrichtungen und Kultur- und Kreativwirtschaftler*innen sein. Liegt keine konkrete Organisationsstruktur vor, ist aus dem Kreis der Geförderten ein Vertretungsberechtigter zu benennen der die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Erwitte übernimmt.

Die Stadt Erwitte gewährt ausschließlich eine Direktförderung an die durchführenden Veranstalter. Eine Weiterleitung der städtischen Fördermittel ist unzulässig. Die eingereichten, vollständigen Projektanträge werden gesammelt dem zuständigen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Über die Gewährung von Kulturfördermitteln wird eine schriftliche Bestätigung oder Ablehnung erstellt.

IV. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen und kulturelle Projekte dienen dem nachhaltigen und langfristigen Erhalt und der Weiterentwicklung des Erwitter Kulturlebens mit dem Ziel, ein möglichst breites integratives, innovatives und vielfältiges Kulturangebot vorzuhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus dient die Förderung einem qualitativ hochwertigen spartenübergreifenden Kulturangebot, der intensivierten Vernetzung der Kulturakteure, der kulturellen Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Erschließung neuer Zielgruppen, der Förderung der Teilhabe aller Erwitter Bürgerinnen und Bürger sowie der Erschließung des gesamten Stadtgebietes als Kulturort. Das kulturelle Spektrum kann dabei unter anderem die Bereiche kulturelle Bildung, Musik, Tanz und Schauspiel, bildende Kunst, Literatur, besonders herausragende Anlässe des Brauchtums oder der lokalen Geschichte umfassen, soll aber ausdrücklich nicht abschließend definiert werden.

Die Förderung wird dabei im gesamtstädtischen Kontext betrachtet und soll den grundsätzlichen Aufgaben der Kulturentwicklung dienen. Neben künstlerischen Kriterien können bei der Vergabe auch bildungspolitische oder gesellschaftspolitische Aspekte, Fragen der außerschulischen bzw. non-formalen Bildung, der Alltagskultur, der Soziokultur, des Ehrenamtes sowie Fragen des öffentlichen Interesses und des Gemeinnutzes berücksichtigt werden.

V. Umfang und Höhe der Zuwendung, Projektdauer, Verwendungsnachweis

Je Institution ist ein Antrag pro Haushaltsjahr möglich. Auf Basis des Antrags erstellt die Verwaltung einen Entscheidungsvorschlag für den Fachausschuss. Dieser entscheidet über die finale Mittelverwendung.

In folgenden Fällen kann eine mehrjährige Förderung von bis zu drei Jahren bewilligt werden:

- für ein jahresübergreifendes oder mehrjährig andauerndes, in sich abgeschlossenes Projekt
- als Impulsförderung im Sinne einer Anschubfinanzierung, wenn die Antragstellenden eine Bereicherung des lokalen Kulturlebens, insbesondere durch innovative Ansätze, aufzeigen können. Ein Anspruch auf anschließende Folgeförderung besteht damit nicht.

Die Fördersumme kann im Beantragungsjahr ausgezahlt oder auf zwei Haushaltsjahre verteilt werden. Bei einer Aufteilung über zwei Haushaltsjahre ist eine ausdrückliche Absichtserklärung des Fachausschusses erforderlich.

Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen werden, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind. Der Antragssteller hat eigene Leistungen zu erbringen und eigene finanzielle Mittel einzusetzen. Andere öffentliche Fördermittel und finanzielle Zuwendungen sind vorrangig zu beantragen (z. B. Kulturfördermittel des Kreises Soest, des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes).

Bei geplanten Kürzungen der beantragten Fördersumme durch den Fachausschuss ist der Antragstellende vor der Entscheidung anzuhören.

Der Stadt Erwitte ist eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Hierzu ist vom Zuschussempfänger ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen. Wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege beizufügen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen. Jeweils in der letzten Sitzung des Fachausschusses eines Jahres wird über die geförderten Maßnahmen und Verwendungsnachweise seitens der Verwaltung berichtet.

VI. Ablauf und Auswahlverfahren

Der Förderantrag soll so frühzeitig wie möglich, spätestens aber bis zum 31.10. für das Folgejahr eingereicht werden. Der Fachausschuss entscheidet in der letzten Sitzung des Vorjahres, für das die Anträge gestellt werden. Anträge sind ausschließlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Im Antrag ist der Verwendungszweck zu bezeichnen. Die Stadt Erwitte behält sich eine Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten vor. Durch die Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an.

Das Auswahlverfahren erfolgt auf Basis dieser Richtlinie. Anschließend wird die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme oder des beantragten Projektes von der Verwaltung geprüft. Über die Anträge entscheidet der gemäß Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister vom 26.09.2018 sachlich zuständige Ausschuss für Kultur in einer seiner Sitzungen. Eine aus den Mitgliedern des Ausschusses und Vertretern der Verwaltung bestehende Jury kann davor gehört werden. Nach erfolgtem Beschluss werden die Zu- oder Absagen an die Antragsteller verschickt. Bei allen Veröffentlichungen, Publikationen, Hinweistafeln und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Erwitte“ zu verweisen.

VII. Schlussbestimmungen

Änderung der Kulturförderrichtlinie bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses. Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Erwitte tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.